

Neue Werkzeuge im Steuerwettbewerb

Verrechnungssteuer Eine Reform hat günstige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort.

DANIELA SCHNEEBERGER

Seit 2014 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Handhabung der Verrechnungssteuer die Schrauben angezogen. Das blieb nicht ohne Widerstand. Nun wird die zwischendurch sistierte Reform der Verrechnungssteuer wieder aktuell. Im Herbst will der Bundesrat seine Vernehmlassungsvorlage präsentieren. Ein Blick zurück: Die Verrechnungssteuer wurde 1944 als Sicherungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen eingeführt. Der Steuersatz betrug 15 Prozent und wurde später mehrfach angehoben. Der heutige Satz von 35 Prozent gilt seit 1976. 1945 wurden zudem gewisse Versicherungsleistungen der Verrechnungssteuer unterstellt. Die betreffenden Kapitalleistungen wurden mit 8 Prozent besteuert, Leibrenten und Pensionen mit 15 Prozent. Diese Steuersätze sind bis heute unverändert geblieben.

Die Verrechnungssteuerpflicht wird in der Regel durch Ablieferung der Steuer erfüllt. In gewissen Fällen ist es möglich, die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Verrechnungssteuer unaufgefordert in Abzug zu bringen und an die ESTV zu überweisen. Im inländischen Verhältnis richten sich die Rückerstattungsmöglichkeiten nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Ausländische Gläubiger müssen prüfen, ob und in welchem Umfang ein Rückerstattungsanspruch gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Umstände, welche 1944 zur Einführung der Verrechnungssteuer geführt haben, haben sich grundlegend geändert und rufen nach einer Anpassung der Verrechnungssteuer-Konzeption.

Handhabung für KMU vereinfachen

Viele KMU tragen das Rechtskleid einer AG oder GmbH. Schüttet die Kapitalgesellschaft Dividenden an die Aktionäre (natürliche Personen) aus, so hat die Gesellschaft die Verrechnungssteuer von 35 Prozent abzuziehen und an die ESTV zu überweisen. Dem Aktionär wird die Nettodividende von 65 Prozent ausbezahlt. Bis der Aktionär die Verrechnungssteuer zurückerbekommt, dauert es erfahrungsgemäss mindestens ein Jahr. Das Geld liegt zinslos beim Bund und ist damit dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Die derweil

eingehenden Steuerrechnungen darf der Aktionär trotzdem bezahlen, auch wenn er noch Verrechnungssteuerguthaben hat. Das Rückerstattungsverfahren verschlingt bei Kantonen und Bund einige Ressourcen. Der Aktionär wiederum muss aufgrund der laufend verschärften Rückerstattungspraxis darauf achten, dass der Anspruch wegen formeller Fehler nicht verwirkt.

Kapitalgesellschaften müssen mit der Steuererklärung auch die Jahresrechnungen einreichen. Die Steuerverwaltungen können daraus ersehen, ob und in wel-

Es wäre falsch, wegen möglicher Steuerausfälle auf Zukunftschancen zu verzichten.

cher Höhe Dividenden ausgeschüttet werden. Diese Angaben werden elektronisch erfasst und sind für die Steuerbehörden in der Schweiz abrufbar. Dies ist auch der Grund, weshalb die Steuerverwaltung selbst bei nicht kotierten Aktien in der Lage ist, Korrekturen vorzunehmen.

Um das ganze Verfahren zu vereinfachen, muss für KMU und mit inländischen Aktionären das Meldeverfahren eingeführt werden. Mit der Steuererklärung kann die Gesellschaft melden, an welche Inländer Dividenden ausgeschüttet wurden. Damit ist der Sicherungszweck erfüllt. Auf der anderen Seite steht das Geld der Wirtschaft zur Verfügung und liegt nicht auf Konten des Bundes. Es gibt kein Rückerstattungsverfahren mehr, was Steuerpflichtige und Verwaltung entlastet.

Schüttet eine Schweizer AG eine Dividende an eine andere Schweizer AG aus und besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 20 Prozent, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung erfüllt werden. Bei der Gewinnsteuer präsentiert sich die Situation so, dass ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent die empfangende Gesellschaft den Beteiligungsabzug geltend machen kann, womit die Dividende praktisch steuerfrei ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einer solchen Konstellation die Sicherungssteuer greift, wenn es gar nichts zu sichern gibt. Hinzu kommt, dass bei einer verspäteten Meldung Bussen fällig werden. Zwar wurden die Vorgaben bei der Konzernfinanzierung in letzter Zeit gelockert, jedoch ist der Finanzplatz Schweiz für

Konzernfinanzierungen weiterhin mit aufwendigen Regelungen belastet.

International unattraktiv

Bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Strukturierung von Finanzprodukten sind die Quellensteuerbelastungen auf Kapitalbelastungen ein wichtiger Faktor. Die Schweiz liegt dabei mit 35 Prozent ausserordentlich hoch. England, Singapur, Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Malta erheben keine Quellensteuern. Die Niederlande erheben eine Steuer von 15 Prozent. Es ist eine Tatsache, dass die Schweiz mit einem Quellensteuersatz von 35 Prozent als Standort nicht mehr infrage kommt.

Obwohl die Schweiz ein gutes Kollektivanlagegesetz hat, spielt sie als Fondsstandort nur eine untergeordnete Rolle. Deshalb ist eine Senkung des Verrechnungssteuersatzes auf 15 Prozent, wie er bei der Einführung der Verrechnungssteuer galt, international angemessen. Dies könnte in der Anfangsphase zu Mindereinnahmen führen, auf der anderen Seite wird die Schweiz attraktiver, kann in anderen Gebieten zusätzliche Steuereinnahmen generieren und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Die meisten von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen vor, dass im internationalen Verhältnis eine Verrechnungssteuerbelastung im Umfang von 15 Prozent in der Schweiz verbleibt und der Rest zurückerstattet wird. Bei einem Verrechnungssteuersatz von 15 Prozent sind diese Rückerstattungsverfahren hinfällig.

Standort nicht schwächen

Eine Reform muss zu einer Vereinfachung und Steigerung der Schweiz im Steuerwettbewerb führen. Wenn die Pläne der OECD und anderer bei der Unternehmensbesteuerung umgesetzt werden, braucht die Schweiz neue Werkzeuge, um Ausfälle kompensieren zu können. Falsch wäre es, wegen möglicher Steuerausfälle – und dies bei einer Sicherungssteuer – auf Zukunftschancen zu verzichten. Die Beratung wird zeigen, ob das Parlament in der Lage ist, ein attraktives Gesetz auf die Beine zu stellen oder ob an der heute wirtschaftsfeindlichen Konzeption festgehalten wird.

Daniela Schneeberger, Zentralpräsidentin Treuhand Suisse, Nationalrätin FDP Kanton Basel-Landschaft, Bern.

Textilfasern: Unter dem Mikroskop betrachtet sind Beschädigungen der Fasern genau zu erkennen.